

Merkblatt über ordnungsrechtliche Vorschriften

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

immer wieder erhalten wir aus der Bevölkerung Beschwerden über störendes Verhalten von Nachbarn bzw. Anwohnern. Um nicht gleich ordnungsrechtlich bzw. mit einem Bußgeldbescheid vorgehen zu müssen, haben wir dieses Merkblatt erarbeitet, welches auf einige gesetzliche Regelungen sowie Bestimmungen der örtlichen Polizeiverordnung hinweist.

Um ein gutes und geordnetes Zusammenleben in einer Gemeinde und somit in einer Gemeinschaft zu ermöglichen, müssen gewisse Verhaltensregeln beachtet werden.

Wir hoffen, dass Sie nicht zu den rücksichtlosen Zeitgenossen gehören, die solche Verhaltensregeln ignorieren. Wir denken vielmehr, dass bei Ihnen ein Einschreiten der Ortspolizeibehörde und somit der Erlass eines Bußgeldbescheides nicht erforderlich wird.

Zu Ihrer Information erhalten Sie deshalb dieses Merkblatt, um in Zweifelsfragen auf der sicheren Seite zu sein. Sofern Sie nicht im Besitz einer vollständigen Polizeiverordnung der Gemeinde Möggingen sind, können Sie sich im Rathaus gerne eine kostenlose Mehrfertigung abholen. Bei weiteren Fragen steht Ihnen Ihre Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Auf ein weiterhin gutes Miteinander!

Ihre
Gemeindeverwaltung

- **Hundehaltung** (§ 6, § 11 Nr. 3 und § 12 PolVO)

- „Im bebauten Innenbereich sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei herumlaufen“

Ein wildes Umherstreunen von Hunden ist somit untersagt und sollte mit allen möglichen Mitteln verhindert werden.

- „Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Hunde ihre Notdurft nicht auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen, in fremden Vorgärten oder auf landwirtschaftlichen Grundstücken verrichten“.

- **Hundegebell**

„Hunde sind so zu halten, dass niemand durch anhaltendes Bellen oder Heulen mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört wird“.

Es ist dabei besonders auf die Mittagsruhe (12.00 Uhr bis 14.00 Uhr) und allgemeine Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu achten.

- **Mittags-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsruhe** (§ 5,6,7 PoIVo)

In Wohngebieten ist zu bestimmten Zeiten darauf zu achten, dass keine Arbeiten und Tätigkeiten verrichtet werden, die geeignet sind, die Ruhe Anderer zu stören.

Nach der neuen Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) dürfen besonders ruhestörende Maschinen und Geräte nur in der Zeit von Montag bis Samstag von 7.00 bis 20.00 Uhr betrieben werden.

Folgende Arbeiten und Tätigkeiten gelten als besonders ruhestörend:

- **Betrieb von Rasenmähern und Bodenbearbeitungsgeräten mit Verbrennungsmotoren**
- **Hämmern, Sägen, Holzspalten**
- **Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen**
- **Lärm durch Fahrzeuge und Motoren**
- **Benutzung von besonders lärmverursachenden Spiel- und Sportgeräten**
(z. B. Basketballkörbe, Inline-Skate-Rampen, Garagentore als Fußballtore usw.)

Für weniger störende Arbeiten, besonders im Haus, gilt die **allgemeine Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr**. An **Sonn- und Feiertagen** dürfen generell **keine** ruhestörenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

- **Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen**

- **Parken ist u.a. unzulässig:** (§ 12 StVO)

- * vor Grundstücksein- und -ausfahrten
- * in Wohngebieten mit Fahrzeugen über 7,5 t sowie Wohnwagen und Anhänger über 2 t
- * auf Gehwegen, auch wenn es nur ein Teil des Fahrzeuges ist
- * auf Wendepunkten, sofern ein Halteverbotsschild angebracht ist
- * in engen Straßen (weniger als 4 m)

Unzulässig geparkte Fahrzeuge stellen ein Verkehrshindernis nach § 32 StVO dar und können auf Ihre Kosten unverzüglich beseitigt werden.

- **Sport und Spiel** (§ 31 StVO)

Sport und Spiel auf der Fahrbahn sind nur auf dafür zugelassenen mit Schild gekennzeichneten „Spielstraßen“ zulässig. Deshalb ist das Aufstellen von Skate-Rampen, Hockeytoren, „Tennis-Netzen“ usw. auf normalen Straßen verboten.

- **Sondernutzung** (§§ 16 und 54 Straßengesetz)

Das Abstellen von nicht zugelassenen Fahrzeugen in öffentlichem Verkehrsraum geht über den Gemeingebrauch hinaus und stellt eine ordnungswidrige Sondernutzung dar.